DB 943
.Z52
1861
Copy 1

LIBRARY OF CONGRESS

Dr. ETTER JENŐ
ügyvéd
ESZTERGOM

1386

Zur
ungarischen Frage.

Aus dem Ungarischen.

Von

Anton Zichy.

Wien, 1861.
Tendler & Comp.
(Pötzelberger & Fromme.)

1386

Zur
ungarischen Frage.

Aus dem Ungarischen.

Von

Anton Zichy.

Wien, 1861.
Tendler & Comp.,
(Plitzelberger & Fromme.)

1386

LC Control Number
2008 424182

Die folgenden Zeilen waren schon unter der Presse, als die Wiener Regierung die Würfel der Entscheidung warf, ohne die Presse, die öffentliche Meinung und hauptsächlich das Votum Derjenigen in Rechnung zu ziehen, die bei der Sache näher interessirt sind.

Jeder Ungar und sehr viele rechtschaffene Oesterreicher fühlen, wissen, daß die Frage nicht gelöst, die Krisis nicht beendet ist.

Darum kommt diese Stimme eines anspruchlosen Bürgers nicht zu spät, der bei den Freunden einer friedlichen Umgestaltung diesseits und jenseits der Leitha auf einigen Anklang rechnet, — bei denjenigen, welche an die Idee glauben, und den Thatsachen gegenüber ihren Mann stellen.

I.

Es ist eine Thatsache, daß der Staat Oesterreich besteht.

Besteht er rechtlich? — Besteht er naturgemäß? — Besteht er aus solchen Bestandtheilen, die zu einander gehören, die einander nicht entbehren können? — Trägt er die Garantien seines Fortbestehens in sich? oder ist er mit den Anforderungen unseres Zeitalters schon in Widerspruch gerathen?

Alle diese Fragen sind höchst wichtig, sie sind Lebensfragen und nehmen die größte Aufmerksamkeit der Staatsweisen und der Diplomaten in Anspruch. Ich wünsche auch nicht, daß wir vor ihnen die Augen verschließen, nur übergehe ich für diesmal ihre eingehende Erörterung und nehme als Ausgangspunkt einfach jene Thatsache an, deren Konstatirung ich an die Spitze dieser unmaßgeblichen Zeilen stellte.

Der Staat besteht, folglich will er auch fortbestehen.

Der Trieb der Selbsterhaltung, den die Natur selbst in das Herz der unbedeutendsten Individualitäten pflanzte, und welcher dem Egoismus die auch moralisch gestattete Qualifikation ertheilt, daß jedes Individuum, welches für seine Selbsterhaltung kämpft, im Fall der Nothwehr selbst zur vollständigen Vernichtung der Existenz Anderer ermächtigt, — dieser Selbsterhaltungstrieb, der seiner eigenen Wildheit überlassen einen ewigen Vernichtungskrieg, das »bellum omnium contra omnes« hervorruft, der hingegen im Stadium der Zivilisation die Sicherstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die menschliche Gesellschaft bewirkt, und auf dieser Basis jene Rechte und Pflichten zu bilateralen Verträgen gestaltet, — dieser Trieb, der demnach die Quelle so vieles Guten und so vieles Bösen sein kann, ist den Staaten ebenso wie den Individuen eigen.

Hieraus entspringen jene von Niemanden in Zweifel gezogenen Prinzipien, welche, — wenn sie auch nicht ganz christlichen Geistes sind, — die Wohlfahrt des Staates über Alles setzen: »salus reipublicae

suprema lex esto«; welche die größte Selbstsucht, nämlich die Sicherstellung und Vertheidigung der Interessen des eigenen Vaterlandes, des eigenen Staates um jeden Preis und gegen Jedermann, als Ausgangspunkt der Diplomatie anerkennen und rechtfertigen.

Derjenige ist der größte Staatsmann, der größte Patriot, der das Interesse seiner eigenen Nation nie einer anderen Rücksicht, folglich auch nicht den Interessen einer anderen Nation, ob sie schon berechtigt oder unberechtigt sind, unterordnet, und aus allen Verhältnissen, eventuell selbst aus dem Schaden Anderer, Nutzen zu ziehen bemüht ist.

Die häßliche Undankbarkeit Oesterreichs, mit welcher Fürst Schwarzenberg die Welt und noch mehr seinen ehemaligen Bundesgenossen, den nordischen Koloß, in Erstaunen setzte, ist von diesem Gesichtspunkte aus vollkommen gerechtfertigt; wie auch anderseits Niemand daran zweifelt, daß der Czar Nikolaus, der immer fertige Unterdrücker der Revolution, wo und in welcher Gestalt immer sie sich zeigen mochte, bei Gelegenheit jener bewaffneten Intervention, durch welche er Oesterreich »rettete«, nicht die Prinzipien der Brüderlichkeit und Nächstenliebe, sondern vielmehr seine eigenen, richtig oder unrichtig aufgefassten Interessen vor Augen hatte, die er selbst damals berücksichtigte, als er die ungarische Krone zurückwies, die man ihm zu Füßen gelegt hatte.

Czar Nikolaus war ein Mann des Prinzips, an welchem er mit eben solcher Schwärmerei hing, wie wir am Ideal der Freiheit; da er sich für den auserwählten und gesalbten Ritter des von Gott stammenden Herrscherrechtes hielt, so identifizirte er diese seine Ansicht, oder diese Inspiration, mit dem Interesse nicht nur seines Hauses, sondern auch seines Reiches und seiner Völker.

»Was nützt es mir, heute Oesterreich zu zertrümmern und Ungarn zu befreien, wenn ich morgen vermöge desselben Prinzipes und desselben Rechtes Polen wiederherstellen muß!« — »Und wenn ich meinen kaiserlichen Adler an den Ufern der Donau und der Theiß auf die Fahne der Freiheit pflanze, wird er sich dann wohl in den Wellen der Newa und der Weichsel als Symbol der kaiserlichen Machtvollkommenheit abspiegeln?«

So folgerte der Czar aller Reußen und nicht ganz unrichtig; und wenn er sich später in seinen Berechnungen bezüglich Oesterreichs täuschte, so kam das daher, daß sein alles überwuchernder Stolz ihn vergessen

ließ, daß auch ein anderer Staat, daß auch ein anderer Herrscher so wie er selbst egoistisch und berechnend zu sein, und für seine eigenen Interessen, selbst zum Nachtheile seiner Nachbarn, zu sorgen versteht.

Nebenbei bemerkt zweifelte im Jahre 1849 Niemand daran, daß der russische Czar bereit sei in Ungarn zu interveniren; aber jeder einsichtsvolle Politiker konnte billiger Weise daran zweifeln, daß Oesterreich selbst in der äußersten Bedrängniß zu diesem Hilfsmittel greifen werde, welches zwar eine momentane Arzenei war, aber in seinen Adern ein langsam tödtendes Gift zurückließ, das in seinen letzten Folgen nur durch eine weise, vorsichtige und lange Kur paralysirt werden kann.

Die Wunde schmerzt jetzt noch ebenso wie damals.

Der Monarch fühlt es, jeder seiner treuen Freunde fühlt es, jeder denkende Bürger Oesterreichs fühlt es.

Die Pazifikation Ungarns ist auch jetzt, nach zwölfjährigem unglücklichen Experimentiren, noch immer die Aufgabe, wie sie es nach der Katastrophe von Világos war.

Dies ist die wahre Lebensfrage Oesterreichs und des Herrscherhauses.

Ist Ungarn stark, so ist Oesterreich stark; ist Ungarn schwach, so ist Oesterreich schwach.

Wie könnte dies auch anders sein? Ist hier vielleicht von einer Kolonie die Rede, welche so lange beim Mutterlande bleibt, bis sie sich von demselben auf gute Art lossagen kann? Ist hier vielleicht von einer unbedeutenden Provinz die Rede, in welcher höchstens einige streitsüchtige Köpfe niederzuschlagen oder zum Schweigen zu bringen sind, damit Alles sogleich in Ordnung sei? Ist hier vielleicht von einer unglücklichen Akquisition die Rede, deren Verlust am Ende unser Territorium abrundet und unsere Finanzen aus ihrem passiven Zustande emporhebt?

Ich will nicht wiederholen, was ein genialer Redner jüngst behauptete, daß der Gesammtstaat Oesterreich »ein nicht existirender« Staat sei, und daß es »keine österreichische Patrioten« gebe; aber ich frage den eifrigsten österreichischen Patrioten, was Oesterreich ohne Ungarn eigentlich ist?

Entspringt denn nicht selbst jedes unausgesetzte, wenn auch erfolglose Bestreben, Ungarn um jeden Preis zu verschmelzen, einzig und allein

aus der Furcht, daß Ungarn sich losreißen könnte, und daß es dann mit dem »so eifersüchtig bewahrten und so heiß geliebten« Reich zu Ende wäre?

Und wahrhaftig, wenn wir den in dieser Richtung entwickelten Eifer und jene endlose Kette von Mißgriffen betrachten, so müssen wir unwillkürlich an Oedipus denken, der dem Fatum eben deshalb zum Opfer fällt, weil er ihm unaufhörlich ausweichen will.

Oesterreich fürchtet, daß Ungarn sich von ihm losreißen würde, und die Furcht macht Oesterreich mißtrauisch, blind und ungerecht.

Ungarn fürchtet, daß Oesterreich beabsichtigt, es seiner Selbstständigkeit zu berauben, das heißt es zu vernichten, und haßt deshalb von Herzen — die Deutschen.

Die Gefühle Beider sind begreiflich und natürlich, denn sie entspringen aus dem Selbsterhaltungstrieb.

Da die Politik nicht die Wissenschaft der Sympathien, sondern die der Interessen ist, da gemeinschaftliche Interessen Bündnisse, entgegengesetzte aber Kriege hervorrufen, da ein gewisses Nacheinander von Bündnissen in unserem vorgeschrittenen Zeitalter Sympathien erzeugt, wofür uns England und Frankreich ein Beispiel liefern, und da hingegen Kriege und Rivalitäten, wie das einst zwischen den kleinen Staaten des jetzt einigen Italiens der Fall war, Antipathien hervorrufen und nähren, so kann eine weise und voraussehende Politik dadurch, daß die Interessen gehörig vereint und in das richtige Gegengewicht gebracht werden, selbst über die Gemüther herrschen, und sie wird diese Herrschaft auch gewiß und zum Wohl der Menschheit erlangen, wenn sie ihre Aufgabe treu und gewissenhaft erfüllt, und wenn sie überall die geistigen Interessen mit den materiellen in's Gleichgewicht bringt.

Wenn die Interessen zweier Länder in einen solchen Gegensatz zu einander gerathen, daß der Fortbestand des einen ohne den Ruin des andern unmöglich ist, so gibt es keine andere Lösung, als jenes Gottesgericht: den Krieg.

Wenn aber die Völker zweier Länder die Ueberzeugung gewinnen, daß sie neben einander, ja mit einander recht gut leben können, daß der Gegensatz zwischen ihnen nur künstlich hervorgerufen wurde und leicht zu beseitigen ist, und daß demnach die Leidenschaften auf unkluge Weise,

zum Untergang beider aufgestachelt sind: wird da die Lösung nicht eine der leichtesten und einfachsten Aufgaben sein?

Und weil das Wort der Vorläufer der That ist, so glaube ich, es sei die Aufgabe derer, solche Ideen zur Reife zu bringen und aufzuklären, die mit dem Wort oder mit der Feder die öffentliche Meinung entweder verdolmetschen oder auf die Richtung derselben einigen Einfluß besitzen.

II.

Nachdem wir sowohl die Berechtigung der Großmachtstellung Oesterreichs, als auch der unabhängigen Selbstständigkeit Ungarns anerkannten, so entsteht die Frage, ob diese zwei Begriffe so ausschließender Natur und so unvereinbar seien, wie die Meisten es glauben.

Ich verneine es.

Ich muß mich dabei in einen Kampf gegen zwei Vorurtheile einlassen, die schon so viele Verwüstungen verursachten, wie nur je irgend ein Vorurtheil.

Wenn uns jetzt die Kriege der verflossenen Jahrhunderte unbegreiflich erscheinen, und wenn wir jetzt die Erneuerung derselben in ihrer früheren Gestalt nicht im Geringsten zu befürchten haben, obgleich einst ganze Generationen entschlossen und in Strömen ihr Blut für seitdem längst anerkannte oder verworfene Prinzipien vergossen, wie z. B. zur Zeit der Kreuzzüge, der Religionskriege u. s. w.: so wird vielleicht binnen Kurzem die Zeit kommen, wo auch diese zwei Prinzipien, die jetzt in bedauerlicher Befangenheit gegen einander auf Leben und Tod kämpfen, wo auch die zwei Parteien, die österreichische und die ungarische, die jetzt einander schaden, entweder im erfolglosen Kampfe ermüden, oder auf der Basis des gegenseitigen Rechtes und der Billigkeit sich aussöhnen.

In diesem Stadium der Ermüdung befinden wir uns, wenn ich mich nicht täusche, schon jetzt. Es ist dies ein Waffenstillstand, dem entweder ein neuer Kampf oder ein anhaltender Friede folgen wird, je nachdem die Begriffe, — denn am Ende hängt Alles von der nüchternen Auffassung ab, — sich klären oder verwirren werden.

Sie, meine Herren, jenseits der Leitha sind von der Ansicht befangen, daß die Großmachtstellung Oesterreichs zu Ende gehe, sobald die rechtlichen Ansprüche Ungarns befriedigt werden.

Die »Personalunion« klingt Ihren Ohren übler, als einst die

verschollene Repeal O'Connel's den Ohren welches englischen Vollblut-staatsmannes immer.

Sie sehen in der Personalunion, — welche sich in der Person Ihres Kaisers konzentrirt, welche dessen Macht und Kraft vermehrt, und das Reich in kritischen Perioden glänzend rettete, — nur Losreißung, Empörung, Revolution, vielleicht auch das Gespenst des Sozialismus, und Gott weiß was noch Alles.

Sie halten das »1848«, welches gegenwärtig von ganz Ungarn auf die Fahne geschrieben wurde, für die Quelle alles Uebels, und betrachten es als identisch mit dem Untergange des Staates und seiner einzelnen Bürger.

Sie glauben, daß ein selbstständiges ungarisches Ministerium gleichbedeutend sei mit einem Staatsbankerott, mit der Entwerthung Ihrer Papiere, mit der Vernichtung Ihrer industriellen Unternehmungen, mit der Enthebung Ungarns vom Beitragen zu den gemeinschaftlichen Lasten des Staatshaushaltes und des Hofhaltes, und mit der ausschließlichen Aufbürdung dieser Lasten auf Ihre Schultern; Sie denken aber nicht im Geringsten daran, daß die strengere Kontrolle, die wohlfeilere Administration, deren Freunde wir aus alter Gewohnheit sind, auch auf Ihre Börsen nur eine wohlthätige Rückwirkung ausüben kann, und daß auf jene 3000 Millionen, bis zu welchen Ihre allmächtigen Minister die Staatsschuld auch zu unserem Schaden während der letztverflossenen traurigen Periode steigerten, unsere verantwortlichen Minister blos vermöge der Zauberkraft des Beispieles und des Wetteifers, und ohne vice versa von Ihren Saaten zu ernten, in edler Rache vielleicht mit der Ersparung einer gleich großen Summe antworten würden.

Wie dies geschehen würde? — Das ist leicht zu erklären.

Die Armee kann nur dann reduzirt werden, wenn Ungarn befriedigt ist.

Ungarn wird befriedigt sein, wenn ihm das gegeben wird, was es mit Recht fordert: seine Konstitution von 1848.

Das Gleichgewicht des österreichischen Budgets kann aber nur durch ein, von einer bedeutenden Armeereduktion bedingtes Sparsystem hergestellt werden. Dies kann seine Papiere wieder heben, dies kann neuen Kredit schaffen, falls er nöthig sein sollte, dies kann neue Kräfte zu

jenen Kriegen geben, die Oesterreich vermöge seines Weltberufes noch wird führen müssen.

Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen. Es ist also klar, daß derjenige, der die österreichischen Finanzen ordnen will, damit beginnen muß, wovor man bisher zurückschrak, nämlich mit einem unabhängigen, selbstständigen ungarischen Finanzministerium.

Das Heilmittel muß daher gerade dort gesucht werden, wo Ihr die Quelle alles Uebels verborgen glaubtet. Gerade aus dem entsprangen die ungeheuren, Euch und uns gleichmäßig drückenden, und vielleicht noch unsere Enkel belastenden Uebel, was eure eitle Weisheit dem Monarchen und Volk als Arznei empfahl.

Das Hinauftreiben der Staatsschulden, welche jetzt gleichmäßig auf unsern Schultern lasten, zu einer so ungeheuern Höhe, das gewissenlose Verschleudern der Staatsgüter, welches von den geknechteten Völkern stumm und mit thränenden Augen betrachtet wurde, wäre von einem freien Ungarn nicht zugegeben worden.

Wenn das jedem unbefangenen Menschen klar ist, — und in Ungarn gibt es ja kaum einen Menschen, der sich, wenn er auch früher einige Antipathie und ein gewisses gerechtes Aufwallen seines Herzens gegen die Ungerechtigkeit niederkämpfen mußte, nicht zu jener »gemäßigten« Politik bekennen würde, welche nicht vom Standpunkte des Rechtes, sondern von dem der Billigkeit und der höheren Politik aus die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Staatsschuld empfiehlt, — und wenn in dieser Hinsicht sowohl das steuerzahlende Volk, als auch die Kapitalisten der Erbländer und die haute finance vollkommen beruhigt sein können: welche Einwendung kann wohl dagegen noch gemacht werden?

Zieht Ihr das Recht in Zweifel? Das hängt mit der Frage der Rechtsgiltigkeit der ganzen Konstitution von 1848 zusammen, mit einer Frage, deren eingehende Erörterung für Ungarn nur günstig ausfallen kann. Bevor wir uns aber auch in diese Erörterung einlassen, ist meiner Meinung nach doch so viel unzweifelhaft, daß, wenn auch Ungarn nie ein unabhängiges Finanzwesen gehabt hätte, und wenn auch sein Recht hiezu durch alte Gesetze und gesetzliche Gepflogenheiten nicht garantirt wäre, doch das Gebaren der österreichischen nicht verantwortlichen Minister während der letzten zehn Jahre, und die durch dieses Gebaren

herbeigeführte Lage der finanziellen Verhältnisse sowohl des Staates, als auch Ungarns, welches gezwungen war, mit ihnen in einem Schiff zu segeln, leider nicht als Steuermann, noch als Matrose, sondern als an den Boden gekettete Sklave, die Formulirung dieses Anspruches, wenn er auch neu wäre, nämlich die Absonderung seiner Kasse von jener des verschwenderischen Nachbars, gerade jetzt und ohne alle historische Prämissen vollkommen motiviren und rechtfertigen würde.

Es gab in unseren Gesetzen, welche doch die Avitizität und die Autorität in Ehren hielten, Fälle, in welchen sie das Kind ermächtigen, gegen seine verschwenderischen Eltern aufzutreten, und für die Sicherstellung seiner ihm dereinst rechtlich zufallenden Erbschaft zu sorgen. Könnte nicht auch eine Nation dieses Recht gegen welche Verwalter ihres Eigenthums immer in Anspruch nehmen?

Wenn Ihr also vom Standpunkte des Rechtes aus gegen diesen Anspruch, sei es weil er im Gesetze geschrieben, sei es weil er motivirt ist, keine Einwendung machen könnt, und wenn eure größte Besorgniß, hinsichtlich des Staatsbankerottes nämlich und hinsichtlich der Repudiation der Staatsschulden zerstreut ist: verdienen da wohl einige technische Verwaltungsschwierigkeiten, das Privilegium der österreichischen Bank, die empfehlenswerthe Gleichheit der Geldzeichen u. s. w. den in Aussicht stehenden großen Vortheilen gegenüber ernstere Berücksichtigung?

Wird die ungarische Nation, welche nachgiebig und gerecht im Größeren ist, nicht auch im Geringeren, sobald sie ihre Rechte gesichert sieht, noch nachgiebiger und billig, ja nachsichtig sein?

Wie klar und einfach das Prinzip an und für sich ist, eben so verwickelt und detaillirte Studien in Anspruch nehmend kann dessen Ausführung und Anwendung in einzelnen Zweigen der Verwaltung sein, und die Natur der Sache wird es mit sich bringen, daß einzelne Kommissionen des ungarischen und des österreichischen Landtags nicht allein ein für allemal, sondern auch »von Fall zu Fall«, ja wahrscheinlich auch für die Dauer, um außer diesem Tausend andere gemeinschaftliche materielle Interessen ins Reine zu bringen, mit einander in fortwährender Berührung stehen werden, was die betreffenden exekutiven Organe noch weniger werden vermeiden können. — Und dieser Punkt ist es, welcher unter dem Schild der Oeffentlichkeit und der Verantwortlichkeit die Völker einerseits vollkommen beruhigen kann, andererseits die in dieser Beziehung

etwa gefürchtete Zersetzung der Monarchie verhindert, und jenes Maß der Einheit, von dem weder mehr noch weniger nöthig ist, zur Genüge sichern wird.

Unser vorgeschrittenes Zeitalter hat die entferntesten Theile der Welt einander nahe gebracht; welch ein Widerspruch wäre es, wenn es die nächsten Nachbarn sich von einander entfernen würden.

Und es ist unmöglich, daß die Finanzminister Oesterreichs oder Ungarns eines der Postulate unseres Zeitalters, es mögen den freien Handel nirgends Zollschranken lähmen, und es möge die ganze Welt nur einerlei Geld, einerlei Gewicht, einerlei Maß kennen, ignoriren könnten.

Kurz, der Teufel ist nicht so schwarz, wie man ihn malt.

III.

Aber es ist auch nicht so sehr dieses Gespenst, von dem die österreichischen Staatsmänner für die Einheit der Monarchie Gefahr fürchten, als jenes andere, welches ihrer Einbildungskraft als ein wahres Ungeheuer erscheint, nämlich das im III. A. 1848 aufgestellte Landesvertheidigungs-Ministerium.

Meine Landsleute werden mir die Haarspalterei übelnehmen, mit welcher ich diese Auseinandersetzung beginnen muß.

Wenn wir den buchstäblichen Sinn des Wortes »Landesvertheidigung« nehmen, so ist es uns unmöglich zu verschweigen, daß es einen von dem Begriff des gesammten »Kriegswesens« verschiedenen und engeren Sinn hat.

Das Kriegswesen begreift wohl die Landesvertheidigung in sich; aber die Landesvertheidigung umfaßt nicht die Summe des Kriegswesens.

Jener Gesetzartikel also, welcher einer der Anlässe oder wenigstens Vorwände des Krieges zwischen Oesterreich und Ungarn war, läßt eine weitere und engere Erklärung zu, und schließt, von beiden Seiten guten Willen und Aufrichtigkeit vorausgesetzt, die Möglichkeit des friedlichen Ausgleiches gar nicht aus.

Wohl sollte das Kriegswesen, philosophisch genommen, nie etwas Anderes als Landesvertheidigung bedeuten, denn nur der Vertheidigungskrieg ist gerecht, der offensive nicht, und jeder gute Bürger, so wie jeder Staatsmann, der gute Absichten hat, soll dahin streben, daß Angriffs- und Eroberungskriege von nun an unmöglich seien, und man nur dem heiligen Rechte der Selbstvertheidigung und Selbsterhaltung gemäß zu den Waffen greifen könne.

Aber wer kann dafür, über dem Geschicke der Länder und Völker waltet ein Fatum, durch welches die Sonne der Gerechtigkeit so oft umwölkt wird, und trotz der glorreichen Erfindung Guttenberg's ist »das Erz in der rohen Hand der Gewalt doch noch nicht müde geworden!«

und neben dem Recht, wofür so viele Gute sich begeistern, entscheiden Thatsachen, unter deren Last oft so viele treue Herzen brechen müssen.

Und so wie auch die Sünde es liebt, sich mit der Maske der Tugend zu bedecken, so hüllt sich auch die rohe Gewalt in den Mantel des Rechtes, und dem Schwerte arbeitet in unseren Tagen jedesmal die Feder vor. Vor dem Kanonier schreitet der Jurist einher, die Kriegstrompete sucht einen Wiederhall in der öffentlichen Meinung, und selbst der Sieger ist genöthigt, dieser Großmacht seine Lorbeeren zu Füßen zu legen, so wie er nur in der Hoffnung ihre Billigung zu erhalten, seinen Feldzug beginnen konnte.

Daher kommt es, daß es oft so schwer ist zu bestimmen, wer der angreifende Theil sei, und wie weit das Recht der Vertheidigung sich erstrecke.

Das Recht selbst ist zweierlei, und es gibt Fälle, wo jede der beiden kriegführenden Parteien von ihrem Gesichtspunkte aus vollkommen Recht hat.

Solche Fälle ergeben sich hauptsächlich dann, wenn das geschriebene Recht und die Verträge mit den Postulaten der ewigen Gerechtigkeit, der Natur in Widerstreit gerathen, — wenn der Gott der Völker es zuläßt, daß das Recht sich auf die Seite des Sieges stelle, und nicht dieser sich dahin neige, wo das Recht stand.

In einem solchen Falle, bei dessen Vorkommen stets je ein Blatt der Geschichte mit einem Trauerrande bezeichnet ist — ist es die erste Aufgabe des Siegers sein Recht durch die spontane Einwilligung des besiegten Theiles zu sichern, zu diesem Zwecke kein Opfer zu scheuen, und aus weiser Berechnung die Politik der Mäßigung, der Großmuth zu befolgen. — Die Aufgabe des besiegten Theiles hingegen ist es, sein Geschick mit edler Resignation zu ertragen, und zwar die faktische Gewalt nicht zu ignoriren, ja sogar sich mit ihr zu vereinigen, aber niemals das Recht aufzugeben, welches von der Gewalt niedergetreten, aber nicht genommen werden kann, schließlich aus der Gegenwart Nutzen zu ziehen, aber für momentanen Nutzen niemals die Zukunft aufzuopfern.

Und in einem solchen Falle waren und sind wir mit Oesterreich.

Oesterreich war der angreifende Theil, — obwohl es nicht im Namen der Eroberung, sondern des Rechtes und der Selbstvertheidigung den Kampf begann; Ungarn stand diesem Angriffe gegenüber auf dem Boden der Vertheidigung, und sein »Kriegsminister« war, dem Wort-

laute des Gesetzes entsprechend, wahrhaft ein »Landesvertheidigungs-Minister«, seine Soldaten, die in einem kritischen Momente es für ein Verbrechen hielten, die österreichische Grenze zu überschreiten, nannten sich mit Recht Honvéds (Landesvertheidiger), und unser Heer, auf welches die Unabhängigkeitserklärung vom 14. April niederschlagender wirkte, als die Nachricht von verlorenen Schlachten, führte mit Recht bis zum Ende den Namen Honvéd-Armee.

Das Land und das Gesetz zu vertheidigen, das war immer die Aufgabe, nicht einen Krieg gegen Oesterreich zu führen, und dessen Großmachtstellung oder Dynastie zu stürzen.

Diesen einfachen und klaren Thatbestand läugnet auch Oesterreich nicht; aber es behauptet und hat immer behauptet, daß die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns in der im Jahre 1848 entwickelten Form, wenn auch die gesetzlichen Formen scheinbar beibehalten wurden, die Großmachtstellung und Einheit Oesterreichs angreife und mit der äußersten Gefahr bedrohe.

Wenn dies wahr ist, wenn unsere alte und neuerlich den Anforderungen der Zeit angepaßte Verfassung mit dem höchsten Interesse der Monarchie, nämlich mit dem Bestand derselben, unverträglich ist, derart, daß entweder die eine oder die andere weichen muß, — und wenn die Sache erst im Jahre 1848 diese Gestalt annahm, so war, wenn auch Oesterreich zuerst die Waffen ergriff, nicht dieser der angreifende Theil, sondern wir waren es, und Oesterreich, als auf dem Boden der Vertheidigung stehend und für seinen Bestand kämpfend, hatte Recht.

Und in diesem vorausgesetzten Falle hat es heute noch mehr Recht, wenn es die Waffen nicht aus den Händen geben will, die sofort gegen es selbst gewendet würden, und wenn es dem sichern Tode, der seiner als Großmacht wartet, lieber auf seinem Platze stehen bleibend entgegenharrt.

Eine verzweiflungsvolle Situation in der That! Aber ist dem auch so?

Vor Allem muß ich die beiden Begriffe: »Oesterreichs Reichseinheit, und seine Großmachtstellung« von einander unterscheiden.

Die österreichischen Politiker haben in neuerer Zeit diese beiden Begriffe identifizirt, mit einander verwechselt, und anstatt den einen,

welcher der Zweck war, nämlich die Großmachtstellung der Monarchie zu sichern, stellten sie den andern, nämlich die Einheit, welche zu jenem Zweck als Mittel dienen sollte, als alleinigen Zweck auf und kompromittirten durch diesen beklagenswerthen Mißgriff beide.

Ja sie gingen noch weiter. Sie zogen auch die Dynastie in das Interesse dieser beschränkten Politik, und knüpften, so weit es von ihnen abhing, die Existenz derselben an diese theoretische Idee.

Die Dynastie muß man bei solchen Kombinationen jedenfalls aus dem Spiele lassen, das gebieten die Unterthanstreue und alle Rücksichten der Loyalität. — Ein Monarch von ritterlichem Charakter ist auch sehr geneigt, sich mit dem Programm irgend einer Partei zu identifiziren; aber ihre Macht mißbrauchen und gegen die Heiligkeit der Krone sündigen diejenigen, die nicht genug Muth haben, ihre eigene Brust den Pfeilen der Opposition auszusetzen, und die ihre eigenen kleinlichen Kombinationen und ihre persönlichen Interessen hinter dem Purpurmantel bergend, aus einer — hundertmal und tausendmal ohne jede besondere Erschütterung leicht vorkommenden gewöhnlichen Ministerkrisis, die oft nur in den betreffenden Bureaus einige Sensation macht, sogleich eine dynastische Frage machen.

Minister dieser Art stehen mit Recht in dem Verdacht, daß sie nicht das Prinzip, sondern ihre gute Stellung anbeten, daß sie ihr Portefeuille mehr lieben als ihren Herrn, dem sie so große Treue heucheln.

Lassen wir die Person des Monarchen ein- für allemal aus dem Spiele; disputiren wir über die Thesis unter uns, kämpfen wir den ritterlichen Streit unter uns aus, und widerlegen wir einander mit Vernunftgründen, nicht mit Majestätsbeleidigungs-Anklagen.

Die Einheit der Monarchie war eine Idee, der Ihr viel, beinahe Alles opfertet, ohne einen Zweck erreicht zu haben. Gebt sie auf, und wir werden es weiter bringen.

Die Antipathie gegen diese künstliche Einheit ist in Ungarn so allgemein, daß auch die Großmachtstellung der Monarchie, deren anspruchsloser Fürsprecher ich bin, ja selbst das Wort »Monarchie« ganz unpopulär geworden ist. Unsere einflußreichen und populären Redner vermieden dieses Wort sorgfältig, damit dieser falsche Ton, der so viele empfindliche Ohren beleidigen könnte, nicht ihre schönsten Reden in Disharmonie bringe und ihrer Wirkung beraube.

Patrioten, gegen deren Charakter und Patriotismus man gar keine Einwendung machen kann, verlieren ihren Kredit, wenn sie von den guten Absichten Oesterreichs, von der Berechtigung seiner Ansprüche, von der Berücksichtigung seiner Interessen zu sprechen beginnen.

Und weßhalb? — wegen jener unglückseligen Einheits-Idee, von welcher die österreichischen Staatsmänner selbst in der neueren konstitutionellen Periode sich nicht trennen können.

Nun leidet es keinen Zweifel, daß ein ungarisches selbstständiges Kriegsministerium diese Einheit unmöglich macht; aber nicht allein das macht sie unmöglich, sondern — Alles.

Hingegen ist durchaus nicht bewiesen, daß dieses Alles, und selbst das ungarische Landesvertheidigungs- oder Kriegsministerium, wenn auch bis zu den äußersten Konsequenzen streng durchgeführt, die Großmachtstellung der Monarchie und die Rechte der Dynastie benachtheiligen würde.

Ich frage, wenn die Völker der Moldo-Wallachei heute, von ihrem Souverain sich vollends losreißend, den österreichischen Kaiser zu ihrem Herrscher wählten, und zwar auf Grund der Personal-Union, indem sie sich ihre nationale Selbstständigkeit und besonders ihre Armee sichern würden, welche sie jedoch bei Angelobung gegenseitigen Schutzes immer bereit wären für die Rechte Oesterreichs ins Feld zu stellen, und setzen wir voraus, daß der österreichische Kaiser dieses Anerbieten annähme, und diese neuere pragmatische Sanktion schlöße: wäre die Großmachtstellung Oesterreichs durch diese Annexion, die mit der Idee der Einheit in direktem Gegensatze steht, gefährdet?

IV.

Wenn wir die Großmachtstellung Oesterreichs von der Idee der Reichseinheit gehörig unterscheiden, so werden wir keinen Augenblick anstehen, letztere ersterer unterzuordnen, ja zu opfern, und hiermit wäre die Lösung der zwischen Oesterreich und Ungarn obschwebenden Frage wesentlich erleichtert.

Bevor ich meine Landsleute von der Wichtigkeit der Großmachtstellung Oesterreichs überzeugen, und die sehr unpopuläre Thesis, daß Ungarn mit Oesterreich leichter zu bestehen vermag, als ohne dieses, aufstellen kann, muß ich mich früher an Euch wenden, geehrte Herren jenseits der Leitha, Ihr müßt einsehen, daß die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns nicht allein die Monarchie nicht gefährdet, sondern auch die erste und unentbehrliche Bedingung ihrer Wiedergeburt und Konsolidirung ist.

Die 1848ger-Verfassung war, als sie so rasch ausgefertigt wurde, nur noch ein Programm, welchem trotz der königlichen Sanktion und der Loyalität der ersten ungarischen Minister mehr als ein rechtschaffener Ungar wenigstens im Gedanken ein Fragezeichen anhängte.

Wenn der König jene in ihrer Fassung überstürzten, im Prinzip längst vorbereiteten Gesetze, bevor sie noch ins Leben traten, zurückgenommen, sie für erzwungen erklärt, sich unter was immer für einem Vorwand auf die Nation berufen, und eine allgemeine Revision derselben verlangt hätte; so kann ich wohl nicht mit Gewißheit sagen, was geschehen wäre, wir können aber, da das Entgegengesetzte dieser Voraussetzung geschah, und zum friedlichen Ausgleich der Differenzen sehr wenig gethan wurde, sicher vermuthen, daß sehr viel bei uns entweder gar nicht oder anders geschehen wäre.

Der Krieg, in welchen die Nation gerissen wurde, ändert, obwohl das Glück der Schlachten sich gegen uns wandte — viel, sehr viel an der Sache.

Die 1848er Verfassung, welche Ferdinand V. mit seiner königlichen Machtvollkommenheit sanktionirte, wurde durch das von der Nation für sie vergossene Blut aufs Neue sanktionirt, und erhielt die unverwischbare Bluttaufe; ihre Kämpfer wurden Märtyrer. Die Thränen so vieler Familien befruchteten den Boden, in welchem die Freiheit um so tiefere Wurzeln schlug, je grausamer man deren himmelanstrebende Sprößlinge beschnitt.

Was im Frühling des Jahres 1848 das Programm einer Partei war, ging in den darauffolgenden Jahren ins Herz, ins Blut der Nation über.

Die Masse der Nation versteht dies nicht so sehr, wie sie es fühlt, und wenn wer immer auch nur einen wesentlicheren Paragraph jener Verfassung angreift oder kalt kritisirt, so verstößt er nicht so sehr gegen die Logik, wie gegen die viel mächtigeren Leidenschaften seiner Mitbürger, und erweckt Mißtrauen gegen sich.

Ist es wahr, daß die beiden Portefeuilles, deren Aufopferung Oesterreich von uns verlangt, das Finanz- und das Kriegsministerium eine Lebensfrage sind, ohne welche Ungarn verloren ist? Ist in der That die absolutistische oder fremde Regierung besser als eine Verfassung, in deren Maschinerie diese beiden wichtigen Räder fehlen? Was frommt es diese Frage zu diskutiren? Die öffentliche Meinung hat darüber schon geurtheilt.

Und der Reichstag wird, da er der Ausfluß der öffentlichen Meinung der Nation ist, und deren treuer Dolmetsch zu sein die Pflicht hat, auf diese Frage, wenn sie präcis vorgelegt wird, nur so antworten, wie die Masse der Nation darauf antworten würde.

Hat nicht jene Partei, welche auf der Leiter des Patriotismus um eine Stufe höher steht, die Beschluß-Partei, gegen die Gemäßigteren als stärkste Waffe die Verdächtigung gebraucht, daß diese letzteren etwas nachgeben, etwas abhandeln lassen wollen, — worunter sie natürlich wenigstens eines jener beiden Ministerien verstanden?

Und benützte dagegen die gemäßigte Partei, welche das Epitheton »gemäßigt« ziemlich genirte, nicht jede Gelegenheit, sich gegen diese Insinuation entschieden zu verwahren?

Brachte die ewig denkwürdige Adreßdebatte den beiden Parteien, die sich in jenem großen Kampf mit einander maßen, nicht täglich neue

Ueberraschungen? Die Adreßmänner, die wir mit einem harmlosen Witz »Pecsovics« nannten, überraschten durch ihre Energie, — die Beschlußmänner, in denen wir schon Revolutionäre sahen, durch ihre Mäßigung das gegnerische Lager und das applaudirende Publikum.

Die beiden an einander sich reibenden Mühlsteine mahlten eines aus, und dieses Eine ist: 1848 um jeden Preis!

Kann es wohl auf einen friedlichen Ausgleich, auf wahrhafte Aussöhnung, auf die Krönung eine Aussicht geben, bevor dieser kostbare Talisman der Nation nicht zurückgegeben wird!

Vor Allem muß man die 1848er-Verfassung en bloc anerkennen. So lange wir darüber nicht im Reinen sind, werden wir einander nicht verstehen.

Wenn man mich nach meiner individuellen Ansicht fragt, so läugne ich nicht, daß im Jahre 1848 die Nation sich mit viel weniger begnügt hätte, und daß es vielleicht viel klüger gewesen wäre, wenn die damalige Gesetzgebung mehr Mäßigung an den Tag gelegt hätte; nichtsdestoweniger sind zwei Punkte unläugbar:

a) daß, wenn es auch viel war, was sie brachte, und mehr als das Land erwartete, so war es doch um keinen Buchstaben mehr, als dieses berechtigter Weise annehmen konnte;

b) daß sie der Verbindung mit der Monarchie nicht vergaß, und daß es durchaus nicht in ihrer Absicht lag, die Großmachtstellung der Monarchie zu untergraben.

Und nur daraus ist erklärlich, daß die Masse der Nation, und selbst jener Theil derselben, welcher in Folge jener großartigen Umgestaltung an seinem Vermögen so beträchtlichen Schaden erlitt, die neue Verfassung entweder mit Freude oder mit edler Resignation annahm, und sich im Herzen der Nation dagegen keine Opposition erhob.

Die darauf erfolgten Ereignisse verschmolzen die Nation noch mehr mit einander, und die »restitutio in intregrum« war das Losungswort eines jeden Ungars von den Karpathen bis zum adriatischen Meere.

Wenn diese »restitutio in integrum« auch von oben ausgesprochen wird, wenn die Heiligkeit des fürstlichen Wortes — das man ohne die größte Compromission des monarchischen Prinzips ohnehin nicht

ventiliren darf — nicht mehr in Zweifel gezogen, und das erschütterte Vertrauen der Nation wieder hergestellt wird, — kurz, wenn ein verantwortliches ungarisches Ministerium vom Gesichtspunkte der regierenden Majestät und der Interessen der österreichischen Monarchie auf eine Revision der 1848er-Gesetze dringen wird; so mögen die Betreffenden überzeugt sein, daß sie nicht tauben Ohren predigen werden.

Ich meinerseits halte, wenn man mich abermals nach meinen individuellen Ansichten fragt, durchaus nicht mit Denjenigen, welche sagen: Alles oder nichts!

Ich halte das Wenige stets für mehr als Nichts, und achte das Mehr immer höher als das Wenige, und ich bin nicht wie Jener, der lieber Hungers sterben, als blos eine Speise annehmen möchte, wenn er auf eine ganze Mahlzeit ein Recht hat.

Mich dürstet und hungert es zu sehr nach der Freiheit, nach konstitutionellem Leben, und endlich nach einem gesetzmäßigen ordentlichen Zustande, als daß ich nicht vorläufig einen Theil davon kosten möchte, bis ich das ganze erhalten kann.

Ich hasse und fürchte die ewigen Provisorien, die Herrschaft der Willkür, die Demoralisirung meiner Nation zu sehr, als daß ich noch weiter ein Zeuge dieses traurigen Zustandes zu sein wünschte, und denselben lieber geduldig und guter Laune ertrüge, als meine Begriffe von konstitutioneller Freiheit in einer oder der anderen Beziehung, zeitweilig herabmindern und die Verwirklichung meines Ideals auf glücklichere Zeiten verschieben zu lassen.

Meinem individuellen Geschmacke gemäß — und ich bitte Jedermann, meinen Worten keinerlei offizielle Bedeutung beizulegen — räsonnire ich mit meinem einfachen Bauernverstande so:

Ein einziger verantwortlicher Minister ist besser als gar keiner.

Als unser großer Patriot, dessen Andenken gesegnet sei, als der unsterbliche Stefan Széchenyi zum Mitgliede der Statthalterei ernannt, und an die Spitze der ungarischen Kommunikations-Angelegenheiten gestellt wurde, begrüßte nicht das ganze Land diese Thatsache als Embryo des künftigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums mit großer Freude!?

Die Leidenschaften waren aufgepeitscht, jeder Patriot, der ein Regierungsamt annahm, riskirte — ungerecht genug — seinen Kredit,

und selbst der große Patriot fing seit seinem Auftreten gegen Kossuth an, seine Popularität zu verlieren; und dennoch bezeichnete die öffentliche Meinung jenen Schritt als einen erfreulichen Fortschritt als das Unterpfand einer schöneren Zukunft.

Das Prinzip der Verantwortlichkeit ist an und für sich so wichtig, so befruchtend, daß die wohlthätigen Folgen desselben, wenn es auch nur in einem Zweig der Verwaltung eingeführt wird, nicht ausbleiben können.

Und deshalb kann ich, nachdem ich mit aller Naivität das Geständniß riskirte, daß mir ein verantwortlicher Minister lieber ist als gar keiner, weiter gehen und hinzufügen, daß zwei besser sind als einer, drei besser als zwei, noch besser vier, und am besten alle sieben.

Demzufolge würde ich den nicht für einen Landesverräther halten, der das ungarische verantwortliche Ministerium auch ohne die fraglichen Portefeuilles einführen würde.

Und so wie die einstigen Komitats-Oratoren mit einem Auge weinten, wenn sie von dem alten — entweder gestorbenen oder zu einer höheren Würde beförderten Obergespan Abschied nehmen mußten, mit dem anderen Auge aber lachten, weil sie den neuen Obergespan zu begrüßen und zu installiren hatten: so würde ich im obigen Falle im ersten Theile meiner Rede dem verdienstvollen Patrioten Dank und Vertrauen votiren, der unsere Verfassung wenigstens zum Theile ins Leben treten ließ, im anderen Theile meiner Rede aber würde ich die Nation zu reger Wachsamkeit auffordern gegen eine Regierung, die noch immer säumt unsere berechtigten Wünsche zu erfüllen, und endlich würde ich in den Reihen der Opposition Platz nehmen, um das begonnene Werk fortzusetzen, und zur Erkämpfung des vollständigen Erfolges hilfreiche Hand zu bieten.

So geht es mir auch mit dem ungarischen »Landesvertheidigungs-« und resp. Kriegsministerium.

Wenn man mich im Jahre 1845 gefragt hätte, so würde ich gesagt haben: Lassen wir das, meine Freunde, behalten wir das Uebrige.

Und was wäre heutzutage die Folge dieses guten Rathes, den, beiläufig gesagt, damals Niemand von mir begehrte?

Daß wir das »Uebrige« behalten, und auch jenes schon längst in Händen hätten.

Und wenn man mich jetzt wieder fragt . . . . . .

Wozu sollen wir aber diese Gedankenspiele fortsetzen, was kümmert den Einen die individuelle Neigung, der Privatgeschmack des Andern; sprechen wir wieder als Staatsmänner, wenn es beliebt.

V.

Der Reichstag 1848 hätte das thun können, was der vom allgemeinen Taumel nicht mitgerissene, mit dem Seherblick einer Kassandra begabte Széchenyi anrieth, daß er nämlich die dargebotene günstige Gelegenheit zur Sicherstellung seiner Rechte und zur Durchführung seiner Ansprüche — und es wird gut sein zu bemerken, daß diese Ansprüche nicht bis an die äußersten Grenzen vorgeschritten waren — nicht benütze, mit einem Wort, daß er die altererbte Konstitution nicht neu und mit der Präzision formulire, wie es geschah.

Wenn sie aber schon einmal neu formulirt werden mußte, und wenn schon einmal der III. G. A. 1848 zu Stande kam, so konnte aus dem 14. §. desselben, welcher die einzelnen Ministerien herzählt, der Punkt g) nämlich die Landesvertheidigung (»honvédelem«), unmöglich wegbleiben.

Nicht nur aus dem Grunde, weil jede Regierung, aus deren Rechtskreis die Angelegenheiten der Landesvertheidigung weggenommen werden, verstümmelt ist, und in eine gewisse Unterordnung herabsinkt, denn es muß eine höhere Behörde vorausgesetzt werden, welcher diese Angelegenheiten vorbehalten bleiben; sondern hauptsächlich deshalb konnte dieser Punkt nicht wegbleiben, weil jener Reichstag, welcher die noch neuen Prinzipien der Volksvertretung und einer Ministerregierung in's Leben rief, hinsichtlich der Sicherung der alten konstitutionellen Rechte der Nation hinter den früheren Reichstagen nicht zurückbleiben durfte.

Und kein einziges Recht der Nation war durch unsere alten Gesetze entschiedener garantirt, als eben die Landesvertheidigung und die konstitutionelle Kontrolle über die bewaffnete Macht.

Das Recht der Steuer- und der Rekrutenbewilligung, welches von den ungarischen Reichstagen bis auf die neuesten Zeiten ausgeübt und nie in Zweifel gezogen wurde, macht dies ganz unzweifelhaft.

Selbst noch vor der Einführung der stehenden Heere finden wir

Schritt für Schritt in unserem Corpus juris nur das Prinzip ausgesprochen, daß das Kriegswesen einzig und allein in den Händen der Nation bleibe, daß der König ohne Wissen und Willen des Reiches (absque praescitu et consensu regni) weder Krieg erkläre, noch Frieden schließe und hauptsächlich fremdes Militär, — »militem extraneum,« (1608 II.) »militem germanum« (1659 XXV.) — nicht in das Land bringe, noch die ungarischen Soldaten aus dem Lande entferne, u. s. w.

Inwieferne es aber unter den früheren, öfteren kriegerischen Verhältnissen unvermeidlich war, daß nicht auch des Kaisers fremde Heere bisweilen in das Land kämen, stellten unsere Gesetze für solche Fälle die Bedingung, daß sie damals unter dem Befehle des ungarischen Palatins stehen sollten, der als solcher, wie dies Jedermann weiß, zugleich »supremus capitaneus regni« war.

Ich will nicht jene unzähligen alten Gesetzartikel zitiren, die einander theils ergänzen, theils bestätigen, — denn ich schreibe ja keine juridische Dissertation und bin überhaupt gerne bereit, den juristischen Gesichtspunkt dem politischen Gesichtspunkte unterzuordnen, — doch muß ich unumgänglich den 11. Antekoronatialartikel von 1608 erwähnen, welcher bei ausdrücklicher Erwähnung Komorns hinsichtlich der ungarischen Festungen befiehlt, daß deren Kommandanten geborene Ungarn seien (»nativi ungari«), wobei »pro nunc« nur hinsichtlich der Festung Raab eine Ausnahme gestattet wurde, mit dem Zusatz jedoch, daß wenigstens die Unterbefehlshaber — »vice capitanei« — Ungarn seien, und daß auch der nichtungarische Festungskommandant den Gesetzen des Landes und dem Palatin untergeordnet sei.

Nach solchen Prämissen, die durch die gesetzliche Einführung des stehenden Heeres im Jahre 1714 durchaus keine Aenderung erfuhren, konnte der Reichstag von 1848, sobald er an das genaue Formuliren der Konstitution ging, das älteste und wichtigste Recht der Nation nicht mit Stillschweigen übergehen.

Ja wir wissen sagar, daß der Reichstag von 1714 zu der, übrigens unter allen gesetzlichen Verwahrungen bewilligten Einführung des stehenden Heeres unter Anderem eben durch die fortwährenden gesetzwidrigen, von den fremden Söldnern im Lande verübten Erpressungen und Plackereien bewogen wurde, deren Verhinderung das Land so oft erfolg-

los urgirt hatte, und der Reichstag hoffte durch diese Maßregel die Beseitigung dieser Uebelstände und die Entfernung der fremden Truppen zu erlangen.

Und als die damalige privilegirte Klasse diese Last ausschließlich auf die Schultern des Volkes wälzte, dachte sie nicht an die Nemesis, welche diese Engherzigkeit rächen sollte, und welche lächelnd zusah, wie der stolze Adel selbst die Sklavenketten sich schmiedete.

Wenn der Adel das Recht hatte, das Heer und die zur Erhaltung desselben erforderlichen Geldsummen damals zu bewilligen, als er persönlich diese Last nicht theilte, und er nur ex nobili officio für die »misera contribuens plebs« väterlich zu sorgen hatte: so ist es vom rechtlichen Standpunkte aus unzweifelhaft, daß dieses Recht jetzt um so mehr der Masse, den Millionen der Nation gebührt, die jetzt schon selbst über ihr Blut und über ihr Geld verfügen; daß es ihnen gebührt, wenn selbst der III. G. A. nie wäre niedergeschrieben worden!

Und wenn wir die Sache wieder vom rechtlichen Standpunkte aus, gegenüber der österreichischen Regierung betrachten, so mögen sich diejenigen nicht täuschen, denen die Konstitution von 1848 ein so großer Splitter im Auge ist, die ihr Spiel für gewonnen halten, wenn sie auf den Boden von 1847 zurückkehren könnten. Denn wenn sie alle jene alten Gesetze, welche auch bisher bestanden, gewissenhaft beobachten wollen, wenn sie nicht Beschwerde auf Beschwerde häufen, und den Wirkungskreis des Reichstages nicht illusorisch machen wollen: so müssen sie Alles erfüllen, was die Konstitution von 1848 fordert, oder es wird wenigstens der Unterschied zwischen diesem neueren und jenem älteren Zustand so gering sein, daß sie es wahrhaftig, sobald sie darüber gehörig aufgeklärt sein werden, nicht für werth erachten werden, deshalb das Land, die ganze Monarchie ferneren Fluktuationen auszusetzen, und die Rückkehr zu einem normalen, gesetzlichen Zustand zu verzögern. Aus dem Kriegsminister-Portefeuille sollte man aber nur dann eine Lebensfrage machen, wenn es in der That eine Kriegserklärung gegen Oesterreich wäre.

Aber ist sie das auch? — Diese Frage verdient jedenfalls eine eingehende Behandlung.

Wenn das besondere Kriegsdepartement heute eine Kriegserklärung ist, oder es im Jahre 1848 war, so war es das auch im Jahre 1847,

es war dies zur Zeit der Abschließung der pragmatischen Sanktion, es war eine Kriegserklärung noch vor der Einführung der stehenden Heere, schließlich noch im Jahre 1527, als nämlich der erste Begründer der bei uns herrschenden Dynastie, Ferdinand I., zum König von Ungarn gekrönt wurde.

Hätte doch die Vorsehung gestattet, daß der 1848/9er Krieg und alle Folgen desselben gar nicht eingetreten wären!

Oesterreich hat seit dem keine andere Wahl, als entweder die undankbare Rolle des Eroberers weiter zu spielen, oder dem Prinzip der Legitimität gemäß den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen, und in den durch den gesetzlichen König sanktionirten Beschlüssen des letzten ungarischen Reichstags den Faden zu suchen, welcher die Vergangenheit mit der Zukunft verknüpfe, und welcher zur Vereinbarung der Interessen, sowohl der Dynastie als auch der Monarchie mit den rechtmäßigen Ansprüchen Ungarns, d. h. mit der Autonomie desselben, führe.

Diesen Faden geben uns zwar sowohl unsere älteren, als auch unsere 1848er-Gesetze an die Hand; allein es gibt der Trümmer noch zu viele, die Leidenschaften wogen noch zu sehr, und es steht zu befürchten, daß wenn die eine Partei nur einen halben Schritt thut, und keine vollkommene Aufrichtigkeit an den Tag legt, dann auch die andere Partei lieber zurück- als vorwärtsgeht, und diese gegenseitige Befangenheit uns die einfachsten Sachen nicht klar sehen läßt.

Für eine so einfache Sache halte ich, was in diesem Augenblicke keine einzige Partei einsehen will:

Erstens, daß der Bestand der österreichischen Monarchie nicht gegen das Interesse Ungarns, ja mit demselben identisch ist;

Zweitens, daß die Selbstständigkeit Ungarns auch im Sinne der 1848er-Gesetze die Großmachtstellung Oesterreichs nicht gefährdet, ja verstärkt.

Und wenn man diese beiden Punkte diesseits und jenseits der Leitha einsieht, so wird der Frieden zwischen uns geschlossen sein.

VI.

Bevor wir uns in die eingehendere Illustration dieser beiden Punkte einlassen, müssen wir, damit der Faden unseres Räsonnements sich nicht zu sehr verwirre, ein wenig auf eine von uns früher aufgestellte Behauptung zurückkommen.

Diese ist, daß die 1848ger-Gesetze nichts enthalten, was der Nation nicht mit Recht gebührt; —

und daß dieselben den »Reichsverband« respektiren, so wie sie auch die Großmachtstellung Oesterreichs nicht gefährden.

Der erste Theil meiner Behauptung ist längst, und kürzlich bei der Adreßdebatte zur Genüge auseinandergesetzt worden, und wer darüber vom rechtlichen Gesichtspunkte noch nicht gehörig aufgeklärt ist, den würde ich vergebens mit meiner schwachen Feder zu kapazitiren versuchen.

Ich habe nur noch die diesbezügliche Aufgabe und Stellung des gegenwärtigen Reichstages im Lauf meiner Untersuchung zu konstatiren.

Weniger diskutirt ist die sehr häkelige Frage, welche so zu sagen das »noli me tangere« unserer Politik bildet, und das ist unsere Stellung zum Reichsverbande und überhaupt zu Oesterreich.

Der liberale Warrens beginnt seine Verhandlung über die Rede Franz Deák's mit drei eben so illiberalen wie unwahren Behauptungen, indem er sagt, daß die ungarische Bewegung in den Jahren 1848 und 1849 drei Dinge charakterisiren und zwar:

Erstens sei sie eine Empörung gegen die Dynastie gewesen.

Zweitens sei sie ein Racenkampf zwischen den verschiedenen Nationalitäten, und als solcher localer Natur gewesen.

Drittens ein Angriffskrieg gegen Oesterreich, wohin diese Bewegung die Revolution verpflanzen wollte, jedoch ohne Erfolg.

Diese Einleitung, welche die Folge mit der Ursache verwechselt, und mit der Beschuldigung revolutionärer Propaganda sehr lebhaft an die äsopische Fabel vom Wolf und dem Lamme erinnert, wird den meisten

Menschen die Lust benehmen, das vielleicht in guter Absicht geschriebene Werkchen weiter zu lesen, um zuletzt auf die wichtige Entdeckung zu kommen, welche der österreichische Publizist in unserem Corpus juris macht, indem er als das entscheidendste Argument gegen uns den XI. Art. 1741 herausgreift, welchen der XVII. Art. 1790/1 bekräftigt.

Der 4. §. jenes Artikels lautet so: Et ad ipsum etiam Status Ministerium, nationem Hungaram adhibere dignabitur.

Und aus diesen Worten des Gesetzes, welchen auch in diesem Augenblicke Genüge geleistet ist, folgert der Verfasser, daß die Autonomie Ungarns bis zu jener höchsten Sphäre, in welcher das Staatsministerium sich bewegt, welche er indeß nicht präziser umschreibt, niemals hinaufdrang, und daß wir mit den österreichischen Provinzen nicht in einer Personal-, sondern in einer Realunion sind.

Und es ist auffallend, daß er auch noch den 13. §. des III. Art. 1848 zur Bekräftigung dieser Schlußfolgerung benützt.

Wir Ungarn werden keinen einzigen §. des III. Art. 1848, also auch den 13. nicht läugnen, und mit Freuden begrüßen wir den österreichischen Publizisten auf diesem Felde.

Der 4. §. des obenzitirten XI. G. A. 1741 ist nur der Vorläufer dieses 13. §. und aus beiden darf und kann man nur so viel herauslesen, daß Ungarn, indem es für seine gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit kämpfte, niemals an den Reichsverband vergaß.

Diesen hält der vernünftigere Theil der Nation trotz der durch die verkehrte österreichische Politik erweckten und fortwährend genährten Erbitterung selbst heute noch in Ehren, und weist die 1849 und seitdem dagegen aufgekommene Tendenz entschieden zurück.

Aber wenn die österreichischen Publizisten schon in unserem Gesetzbuche forschen, und eben den XI. Art. 1741 aufschlugen, so frage ich, warum überspringen sie den 1., 2. und 3. §. desselben, wo verordnet ist, daß die ungarischen Angelegenheiten (res et negotia regni) durch Ungarn verwaltet und verhandelt, und die allerhöchsten Majestätsrechte (in iis, quae a concessa sibi Suprema Potestate dependent) durch Ungarn ausgeübt, und in wichtigeren Fällen der Primas, der Palatin, respektive der Banus berufen werden sollen?

Und nach dem 4. §. folgt der 5., welcher von der Unabhängigkeit der ungarischen Statthalterei spricht, und mit dem z. B. die Art der

gegenwärtigen Steuereintreibung durchaus nicht in Zusammenhang gebracht werden könnte.

Und es ist sehr gut, daß Herr Warrens auch den dieses Gesetz bekräftigenden XXII. Art. 1790/1 zitirt, denn das gibt uns Gelegenheit, den Verfasser und seine Leser aufmerksam zu machen, daß dieser Gesetzartikel nicht allein verlangt, daß Ungarn in der Diplomatie verwendet und zu diesem Zweck ausgebildet werden sollen, was, beläufig gesagt, ein neuerer Beweis von der Respektirung des Reichsverbandes ist; sondern es heißt dort auch weiter, daß sowohl die innern als auch die auswärtigen Angelegenheiten des Landes (tam interna, quam externa negotia regni), die ersteren ausschließlich durch ungarische Räthe, letztere aber, nämlich die auswärtigen Angelegenheiten unter Einflußnahme der Ungarn erledigt, und unmittelbar der Gutheißung Seiner Majestät unterbreitet werden sollen.

Hieraus sind zwei Dinge ersichtlich.

Erstens die vollständige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Ungarns, und zwar bezüglich seiner innern Angelegenheiten unbedingt und mit Ausschluß jedes andern Organs einzig und allein unter der Suprematie Sr. Majestät, hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten aber die Mitwirkung und Vertretung Ungarns beim allerhöchsten Hof, gerade so wie dies der III. G. A. 1848 in moderner Form ausdrückt.

Zweitens die gehörige Berücksichtigung und Respektirung des Reichsverbandes, der Reichseinheit, aber nicht der Reichskonformität, und der Majestätsrechte des Herrschers, gerade so wie der 13. §. des III. Art. es neuerlich festsetzte.

Die Widerlegung des Herrn Warrens gibt daher, wenn ich nicht irre, uns Waffen in die Hände.

Die Autonomie Ungarns, welche sich selbst bis zur Ausübung der Hoheitsrechte und bis zur Einflußnahme in die auswärtigen Angelegenheiten erstreckte, folglich nicht unterhalb jener allerhöchsten Sphäre zurückblieb, in welcher sich das Staatsministerium bewegt, diese nicht blos provinzielle, sondern staatliche Autonomie war in unseren älteren und auch in den zitirten Gesetzen selbst so sehr entwickelt, daß der 6. §. unserer neueren Charte, des III. Gesetzartikels, indem er den Wirkungskreis des »unabhängigen ungarischen Ministeriums« angibt, damit beginnt, daß die Exekutivgewalt, »betreffs aller jener Gegenstände, die bisher zum

Wirkungskreis der königlich ungarischen Hofkanzlei, des königlich ungarischen Statthaltereirathes und der königlichen Kammer gehörten, oder dazu hätten gehören sollen u. s. w., ausschließlich nur im Wege des ungarischen Ministeriums ausgeübt werden wird.«

Wenn wir ferner den Geist dieses III. G. A. berücksichtigen und die einzelnen Punkte desselben ohne Befangenheit durchlesen, so ist es unmöglich darin die Ehrerbietung vor den Majestätsrechten, und die gehörige Berücksichtigung des Reichsverbandes und des Bestandes der Monarchie, die sich durch denselben als rother Faden hindurchziehen, nicht zu bemerken.

Es wird dies hinreichend durch die Thatsache selbst bewiesen, daß sich unter dem Schutz des Vereinsrechtes und der Preßfreiheit im Lande, ja im Repräsentantenhaus von 1848 selbst, eine »Opposition« bildete, nicht zur Vertheidigung der angeblich angegriffenen dynastischen Rechte und des gesammtstaatlichen Verbandes, sondern im Interesse der Unabhängigkeit des Landes, die nach der Ansicht dieser Opposition nicht hinreichend gesichert war. Diese Partei griff die kaum errungenen Gesetze von der entgegengesetzten Seite an, und bildete zwar anfangs nur eine winzige Minorität, allein durch das Zusammenwirken vielfacher Thatsachen, die Jedermann bekannt sind, errang sie immer größeren und endlich entscheidenden Einfluß.

Es ist wahrhaftig unbegreiflich, wie man ein Gesetz, dessen erster Paragraph folgendermaßen lautet: »Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich,« — und die zum Schutz dieses Gesetzes entstandene Bewegung als eine gegen die Dynastie gerichtete Empörung brandmarken kann;

ein Gesetz, welches die dem Palatin des Landes ertheilte, und in jeder Hinsicht im Interesse des monarchischen Prinzipes eingeschränkte Machtvollkommenheit augenblicklich aufhebt, sobald der Monarch die Gränzen des Landes überschreitet;

ein Gesetz, welches aus Pietät gegen die herrschende Dynastie ein Mitglied derselben mit der Palatinalwürde bekleidete, einen Erzherzog, von dem man nichts weniger als das Eine sagen kann, daß er fähig oder geneigt gewesen wäre die Rolle eines Herzogs von Orleans zu spielen;

ein Gesetz, welches den Palatin und königlichen Statthalter, als solchen, ebenfalls für unverletzlich erklärt, ihm die vollziehende Gewalt nur »bei unversehrter Aufrechthaltung des Monarchieverbandes« (§. 2) anvertraut und ihn zur Ernennung des Ministerpräsidenten nur unter »Genehmigung Sr. Majestät« ermächtigt (§. 11).

Begleiten wir aber mit unserer Aufmerksamkeit diesen rothen Faden auch weiter, den die »Rothen«, — ich mache diese Bemerkung zur Aufklärung der Sachlage, — viel eher einen schwarzgelben Faden nennen würden.

Der 13. §., den die österreichischen Staatsmänner mit Recht anführen, lautet folgendermaßen: »Einer der Minister wird ununterbrochen um die Person Sr. Majestät sein, und bei allen jenen Beziehungen, welche das Vaterland mit den Erbländern gemeinschaftlich betreffen, Einfluß nehmend, in diesen Beziehungen das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.«

Es ist also Schade, uns den Kopf mit der Entdeckung neuer und

immer neuer Theorien zu zerbrechen, da das Ziel, welches wir gesichert sehen wollen, durch ein so einfaches und gesetzliches Mittel schon erreicht ist.

Hier finden wir außer der Personalunion, die schon an und für sich eine Widerlegung aller Beschuldigung antidynastischer und revolutionärer Absichten ist, auch von der Realunion so viel, als nöthig ist.

Nicht mehr und nicht weniger.

Wären »alle jene Beziehungen«, welche die beiden Theile der Monarchie gemeinschaftlich betreffen, hergezählt worden, so hätte dies die Sache eher erschwert als erleichtert.

Ob wir nun schon unter diesen »gemeinschaftlichen Beziehungen« jene »höchste Sphäre«, welche nach der Ansicht des Herrn Warrens dem Staatsministerium vorbehalten wäre, oder ob wir darunter das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, oder — cum grano salis — einige jener Fragen verstehen wollen, welche in neuerer Zeit zur Kompetenz des Reichsrathes gehören, oder — ob von Fall zu Fall, ob permanent — Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathung der beiden Regierungen — nämlich der österreichischen und der ungarischen — oder der betreffenden Ausschüsse beider Reichstage sein sollen, oder ob wir endlich darunter im Geiste unserer individuellen Auffassung und Doktrinen was immer verstehen wollen: so müssen wir Alle doch in dem Einen übereinstimmen, daß wir einen gemeinschaftlichen Ausgangspunkt haben und dieser ist der erwähnte §. 13, welcher Mittel und Gelegenheit erst zur Diskutirung der obschwebenden Differenzen, und dann zur Schlichtung derselben bietet.

Die Frage kann also gelöst werden, nur müssen wir erst einander verstehen.

Gehen wir aber weiter.

Der 14. §. zählt die übrigen Sektionen des Ministeriums in folgender Ordnung her:

a. Innere Angelegenheiten,
b. Landes-Finanzangelegenheiten,
c. Oeffentliche Arbeiten, Kommunikationsmittel und Schifffahrt,
d. Agrikultur, Industrie und Handel,
e. Religion und öffentlicher Unterricht,
f. Justiz und Gnade, — und
g. Landesvertheidigung.

Von diesen Abtheilungen stehen drei, nämlich die Sektionen für innere Angelegenheiten, für Religion und öffentlichen Unterricht und für Justiz und Gnade, ganz außerhalb des Kreises jener »gemeinschaftlichen« Interessen, und die Nichtbeachtung dieses Umstandes hat — selbst in der Periode des Belagerungszustandes und der Provisorien — für die ganze Monarchie die bedauerlichsten Folgen gehabt, und da dies eine allgemein bekannte traurige Thatsache ist, welche schon der Geschichte angehört, so wäre es eine nutzlose Wortverschwendung, wollte ich mich des Weiteren darüber auslassen.

Zum Standpunkt der »gemeinschaftlichen« Interessen gehören:
die Finanzangelegenheiten,
die Kommunikationsmittel,
Industrie und Handel — und
die Landesvertheidigung.

Und ebenso wie die Lösung jener Fragen leicht scheint, welche bezüglich der Regelung der Kommunikations-, der Schifffahrts-, dann der Industrie- und Handelsangelegenheiten auftauchen können — obgleich auch diese in die Details eingehendes Studium, eine äußerst gewissenhafte Gebarung und die Besiegung von tausend Schwierigkeiten in Anspruch nehmen werden — halte ich doch auch die Lösung jener zwei wichtigen Fragen für ganz einfach, hinsichtlich welcher jetzt die Leidenschaften auf beiden Seiten in so hohem Grade aufgeregt sind, und welche jetzt beinahe die einzigen Hindernisse der Ausgleichung bilden, nämlich die Fragen des Finanzwesens und der Landesvertheidigung.

Wenn Oesterreich fähig ist, die ungeheuere Last seiner Staatsschulden zu ertragen und die Zinsen derselben zu zahlen;

wenn es demzufolge seinen Kredit sowohl nach außen, als nach innen aufrecht erhält;

wenn es in den Stand gesetzt wird, seine Ausgaben bedeutend zu verringern;

wenn es die Verwaltung des Staatsvermögens der strengsten Kontrolle der Oeffentlichkeit unterwirft;

wenn sich seine Maßregeln, auch bei vielleicht neu zu kontrahirenden Anleihen, auf das Suffragium seiner eigenen Völker stützen;

wenn in allen diesen Angelegenheiten Ungarn mit seinen berech-

tigten Ansprüchen nicht nur kein Hinderniß bildet, sondern auch selbst noch Gewähr leistet: ist dann wohl der Bestand der Monarchie gefährdet?

Was die Landesvertheidigung betrifft, so wagte ich weiter oben eine theoretische Distinktion zwischen der Landesvertheidigung und zwischen dem Kriegsdepartement, wobei ich dem letzteren einen weiteren, die Landesvertheidigung gleichsam in sich schließenden Sinn beilegte. Die »Landesvertheidigung« und die in dem zweiten oben zitirten §. 6 erwähnten »Militärangelegenheiten« würden nach dieser in meinem Vaterland jetzt sehr unpopulären Definition ein wenig lokaler Natur werden, und nur per summos assices mit jener höchsten Atmosphäre in Berührung kommen, welche die Majestätsrechte unter Mitwirkung der der Person der Majestät beigegebenen Minister umgibt, und durch unsere von monarchischem Geiste durchdachten urväterlichen Gesetze immer unberührt geblieben ist.

Daß auf diese Art sowohl das monarchische Prinzip, als auch die Großmachtstellung der Monarchie — auch im Sinne der faktisch bestehenden herrschenden Grundsätze — gesichert genug ist, das leidet keinen Zweifel.

Die Frage ist, ob das 1848ger-Gesetz diese ausgleichende Erklärung zuläßt.

Während unsere älteren Gesetze — wie aus den obigen Zitaten hervorgeht — darauf dringen, daß das ausländische Militär aus dem Lande entfernt, und das inländische oder die Landwehrkraft im Lande gelassen werde, und das Recht des Friedens und Krieges durch den konstitutionellen Willen des Landes beschränken, lautet die neuere Charte, nämlich des 8. §. des III. G. A., so:

»Ueber die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb des Landes, nicht minder die Ernennungen zu Militärchargen wird auch Se. Majestät, bei Gegenzeichnung des nach §. 13 stets um Ihre königliche Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers, bestimmen.«

Die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Landes wird also nicht mehr verboten, und so wird unter Aufrechthaltung der konstitutionellen Kontrolle — der Einheit und Großmachtstellung der Monarchie eine neuere Garantie geboten.

Ich frage, wenn Se. Majestät der ungarische König, der zugleich der österreichische, und zwar konstitutionelle Kaiser ist, das ungarische Ministerium ernennt;

wenn Se. Majestät in der vollkommenen Ausübung der Majestätsrechte belassen wird;

wenn Se. Majestät auch durch Ernennung der hohen Beamten (§. 7) das — übrigens als Schämel des Thrones und als Moderator der Demokratie berufene Oberhaus des Reichstags stets unter Ihrem Einfluß halten kann;

wenn Se. Majestät einen Theil des ungarischen Heeres auch außerhalb der Grenzen des Landes verwenden kann;

wenn Se. Majestät die Kommandanten der Festungen und alle Militärbeamten ernennt;

wenn diese Sr. Majestät, als dem ungarischen König, aber auch als österreichischem Kaiser Treue schwören;

wenn wir hinzufügen, daß das Heer, da es die Personifikation der Ordnung, der Disziplin und der Ehre ist, seinem natürlichen Beruf gemäß stets eine starke Stütze der bestehenden Regierung und ein Feind jeder Ruhestörung, Empörung, Revolution zu sein pflegt;

wenn die ältere und neuere Geschichte zahllose Beispiele aufweist, daß die Heere fremder Völker bald neben, bald gegen einander männlich kämpften, und der Unterschied der Sprache, des Banners, der Farben in dieser Beziehung kein Hinderniß war, und weder die Einheit des Oberkommando's, noch im entscheidenden Moment das Zusammenwirken störte; —

wenn wir endlich voraussetzen, daß im konstitutionellen Oesterreich die Waffenmacht des Staates mit der öffentlichen Meinung nicht mehr in Widerspruch stehen wird, und wir als Großmacht dem Zeitgeiste nicht entgegentreten werden;

da das Recht der Landesvertretung dreinzureden und Kontrolle auszuüben, diesseits und jenseits der Leitha, wenn auch in verschiedener Gestalt, doch gleicherweise ausgesprochen ist: so frage ich, wo ist in allem dem eine Spur von der großen Gefahr, welche die Großmachtstellung Oesterreichs und das monarchische Prinzip bedroht?

Fas est ad hoste doceri.

Da ist Napoleon, welcher die glorreichen Vorkämpfer jeder Revolution, das französische Volk, ziemlich bei der Nase herumführt; — und bekannte und bekennt der glückliche Repräsentant des »l'état c'est moi« sich nicht immer zu den großen Prinzipien von 1789?

Was für Frankreich 1789, das ist für Ungarn 1848!

VIII.

Aus dem Obigen geht hervor, daß wir zur Sicherung der Großmachtstellung Oesterreichs, und insoferne sie dazu nöthig ist, der Einheit der Monarchie einer solchen mit feiner und logischer Konsequenz nicht durchzuführenden Unterscheidung nicht bedürfen, denn durch die geschiedene Verwaltung der »Landesvertheidigung« und der »Militärangelegenheiten« würde dem Buchstaben des Gesetzes genügt, und die Leitung des gesammten Kriegswesens würde dennoch Sr. Majestät, sei es unter was immer für einem Titel, vorbehalten sein.

Nehmen wir auch die Landesvertheidigung und die Militärangelegenheiten in einem so vollkommenen und weiten Sinne, wie sie im Jahre 1848 unter bekannten, von beiden Seiten kommenden Pressionen interpretirt, und nicht auf die normalste Weise ins Leben eingeführt wurden: so werden wir der Einheit der Monarchie dennoch genügende Garantien auffinden, und wir sind noch weit davon entfernt, daß die beiden Heere der Monarchie oder des österreichischen Kaisers einander feindlich gegenüberstehen.

Die wichtigste Garantie ist bezüglich dessen die österreichische Diplomatie, deren Einheit die 1848er ungarische Verfassung unberührt ließ.

Ein ungarisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten suchen wir unter den oben aufgezählten Departements vergeblich; das war keine solche Angelegenheit, die nur zwischen uns beiden obschwebte, dabei hätten auch die europäischen Großmächte dreinzureden gehabt, und wir wissen, daß die über diese Schranke hinausgegangene ungarische Regierung ihre in dieser Beziehung gemachten Schritte von geringem Erfolge gekrönt sah.

Auf die auswärtigen Angelegenheiten können wir nur kraft des obenzitirten §. 13 Einfluß beanspruchen, insoferne wir denselben als

eine neuere Bekräftigung des XI. A. 1741 und des XVII. A. 1790/1 betrachten.

Wer aber würde in unseren Tagen in einer Illusion darüber sein, daß die Diplomatie das Haupt und die Armee der Arm ist, der im Dienste der ersteren steht?

Daß wir, so lange unsere Verfassung besteht, auf die auswärtige Politik Oesterreichs wesentlichen und entscheidenden Einfluß ausüben, und derselben eine von den bisherigen traditionellen Grundsätzen abweichende Richtung geben werden, das leidet keinen Zweifel; aber das ist nicht ein Postulat der Sonderstellung Ungarns, sondern die einfache Konsequenz unseres vorgeschrittenen Zeitalters und des Geistes der Verfassungsmäßigkeit.

Und wenn das konstitutionelle Prinzip auch jenseits der Leitha heimisch wird, so ist kaum glaublich, daß die liberale, aber nicht revolutionäre Politik, welche Ungarn zufolge seiner unerschütterlichen Anhänglichkeit für das Prinzip des historischen Rechtes zu befolgen berufen ist, dort Gegner haben würde.

Und die Politik, welche Oesterreich unter solchen Einflüssen von nun an befolgen wird, wird selbst wieder eine der mächtigsten Garantien seines Bestandes sein, die einzige vielleicht, welche gegen die möglichen Eventualitäten und die früher oder später sich entwickelnde Krise der Monarchie und der Dynastie eine Zukunft sichert.

Wann die Stunde dieser Krise schlagen werde, wissen wir nicht; aber es ist die Aufgabe einer weisen und vorsichtigen Politik, vorherzusehen, daß die Krisis eintreten wird, um von derselben nicht unvorbereitet überrascht zu werden.

Diese berechnende, weit aussehende Politik befolgt Rußland seit Peter dem Großen mit glänzendem und ganz Europa bedrohendem Erfolg, und es ist kein Zweifel, daß es im entscheidenden Moment zur Erreichung seiner ehrgeizigen Zwecke, das Prinzip des mit so viel Ostentation befolgten Konservatismus verläugnend, das Banner der Freisinnigkeit aufpflanzen wird, und was wird dann diesem Koloß widerstehen? Solchen ernsten Entwickelungen gegenüber ist für Oesterreich die Zeit der Palliativmaßregeln, der kleinlichen Politik vorüber, und seine eigene Konsolidirung, die Schonung aller seiner Kräfte ist zur Lebensfrage geworden.

Und da dies ohne die vollkommene Beruhigung Ungarns nicht denkbar ist, diese aber nur um den Preis erreichbar, über welchen schon so lange gestritten wird, so bringt die Gewährung dessen, oder die Wiederherstellung des 1848er-Gesetzes, Oesterreich nicht nur nicht in Gefahr, sondern bildet sogar dessen brennende Frage.

Ja die brennende Frage! denn wenn es sich von dieser Seite sichert, so kann es ja früher vorwärtsschreiten und an der Vorbereitung seiner Zukunft arbeiten.

Aber wenn Oesterreich auch sein Auge vor jener großen europäischen Krise verschließt, an deren Schwelle es steht, und wenn es die Zukunft nicht sehen will, die sich vor unseren geistigen Augen ausbreitet; wenn Polen, wegen dessen Beraubung die majestätische Stirne unserer Maria Theresia Schamröthe bedeckte, auch nie wieder auferstehen, und mit den abgerissenen Theilen wieder verbunden werden sollte; wenn Preußen ewig bescheiden und der längst gereiften großen Idee der deutschen Einheit gegenüber voll Resignation wäre; wenn das italienische Festungsviereck südwärts gegen die weiteren mit einer großen Idee verbundenen Pläne Sardiniens genug Sicherheit böte; und wenn die Anomalie, welche man türkisches Reich nennt, auch noch Jahrhunderte bestehen würde, und Oesterreich an Gebietsentschädigungen, an die Virtualitäten der ungarischen Krone, und an südslavische und rumänische Sympathien gar nicht zu denken brauchte, während sein mächtiger Nachbar schon seit Jahrhunderten wachsam ist und die Zukunft vorbereitet; kurz wenn Alles, wie es ist, sehr gut wäre, und nie anders sein würde, und die österreichischen Staatsmänner mit in den Schooß gelegten Händen und ruhigem Gewissen im Schiff liegen könnten, das auf dem von ihnen so glatten, durch keine Woge gestörten, durch keine Stürme verkündende Wolke bedrohten Meere dem Hafen des Friedens und des Wohlseins entgegensegelte: so können sie doch die Unzufriedenheit des größeren Theiles, selbst wenn diese nur ein vorübergehendes, momentanes Uebel wäre, was sie jedoch leider nicht ist! — unmöglich länger theilnahmlos mit ansehen, und müssen die Beseitigung derselben als ihre erste Aufgabe erkennen. — Doch da diese Frage schon aufgestellt ist, so müssen wir nun davon sprechen, wie sie zu lösen wäre.

IX.

Die Lösung dieser Frage ist auf zwei Arten denkbar: provisorisch und definitiv.

Daß eine provisorische Lösung, die nicht einmal eine Lösung, sondern nur eine Vertagung der Frage ist, nicht die Aufgabe eines ungarischen Reichstages, eines auf Grund der 1848ger-Gesetze zusammengetretenen Reichstages sein kann, das brauche ich nicht zu sagen. Der Reichstag kann diese Frage nur definitiv, im Geiste der Adresse lösen, und er kann dem Beispiele seiner Vorgänger nicht untreu werden, die von den ältesten Zeiten angefangen die Krönung nicht als eine leere Zeremonie, sondern als den Schlußstein ihrer konstitutionellen Rechte betrachteten, und jenes Prinzip der Theorie, daß die Krone ein Symbol der Volkssouveränität, vor welchem nicht der sklavische, sondern der freie Mann das Knie biegt, so klar und deutlich in Ausführung brachten, wie nie sonst eine Nation.

Unser Corpus juris, welches den König mit dem Prädikat: »Sacratissima majestas« beehrt, nannte die ungarischen Edelleute, das »populus« des Verbőczy, Glieder der heiligen ungarischen Krone, membra sacrae coronae.

Und es ist klar, daß der Adel, als er das Volk in die Bollwerke der Konstitution aufnahm, als er wirklich zum populus wurde, sich nicht selbst degradiren konnte.

An die Stelle einer privilegirten Klasse trat die ganze Nation, welche sich noch mit größerem Rechte und Nachdruck die Rechte eines »membrum sacrae coronae«, und alle Korollarien dieses so klar und deutlich ausgesprochenen großen Prinzipes vindizirt.

Es kann also nicht Wunder nehmen, wenn der Ungar jeder Art von Oktroyirung abgeneigt und hauptsächlich nicht gewillt war, seine Kardinalrechte, die Grundprinzipien seiner Konstitution dem schwankenden

Schiff der Gnade des Königs oder vielmehr des Ministers anzuvertrauen.

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die Nation, — unter der wir nicht mehr eine privilegirte Klasse verstehen — sich durch ein Provisorium nicht befriedigt fühlen kann, wenn sie nicht von Wien, sondern vom Reichstage Abhilfe für ihre Uebelstände und die definitive Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung erwartet.

Schon weiter oben bemühte ich mich darzuthun, daß das, was der Reichstag vom Standpunkt des ungarischen Rechtes fordert, mit dem Standpunkt einer höheren Politik nicht im Widerspruche steht, und die Großmachtstellung Oesterreichs, gegen welche ich nicht gleichgiltig sein kann, so lange mein Schicksal mit dem seinigen verbunden ist, nicht gefährdet.

Ich verheimlichte meine individuellen Gefühle selbst damals nicht, als ich zur zuzugebenden, weniger strengen Deutung einzelner Worte der Gesetze von 1848, der ganzen Monarchie und dem Herrscher gegenüber rieth, und endlich aufrichtig das eingestand, was — ich wage es zu behaupten — in diesem weiten Vaterlande viele ehrliche Patrioten fühlen, daß ich nämlich das Prinzip: »Entweder Alles, oder Nichts,« nicht für das einzig heilbringende halte, ja daß ich von jener puritanischen Strenge, zu der ich mich in jeder amtlichen Stellung bekenne, sobald ich mich im Schlafrocke befinde, so weit abweiche, daß ich einen verantwortlichen Minister für besser halte, als gar keinen, u. s. w.

Mein einziges Prinzip ist, daß ich im Heiligthume meines Vaterlandes und meines Herzens nur Einen Abgott kenne: das Vaterland! — außer diesem verehre ich keine andere Autorität, keine Doktrin, keine Formel, denn alles dies kann sich ändern und ändert sich auch, »aber du mußt leben, o mein Vaterland!«

Ich sage also auch jetzt nicht, daß der Monarch vermöge seiner faktischen Gewalt auch im gegenwärtigen Augenblicke nicht etwas oktroyiren könnte, was im Verhältniß zu den früheren, zwölfjährigen qualvollen Leiden nicht eine große Erleichterung und ein wahrhafter Segen wäre; nach den Erfahrungen der neueren Zeit, zu denen in entscheidenden Momenten auch die ältere Geschichte zahllose Daten hinzufügt, würde ich selbst das nicht wagen apodiktisch zu behaupten, daß die Parlamente, und vielmehr ausgezeichnete Selbstherrscher, bisweilen selbst durch kühne

und unrechtmäßige Staatsstreiche zur Rettung der Nationen und zur glücklichen Durchführung großer Ereignisse berufen sind; ich werfe also auf dieses Thema für jetzt einen Schleier, nur das halte ich für nothwendig ins Reine zu bringen, daß es keine andere Wahl gibt, als entweder die 1848er-Gesetze zu bewilligen, oder mit einem neuen Provisorium aufzutreten.

Wenn man die 1848er-Gesetze bewilligen will, so muß die Ueberzeugung Wurzel fassen, daß sie

a) weder das Ansehen der Krone noch

b) die Großmachtstellung der Monarchie angreifen.

Damit diese Ueberzeugung an der erforderlichen Stelle Fuß fasse, müssen wir hinwieder zu der Ueberzeugung gelangen, daß Beides nicht in unserem Interesse liegt, und demnach müssen wir offen erklären, daß wir

a) keine Revolutionäre sind, und

b) uns von Oesterreich nicht losreißen wollen.

Man kann viel nachsehen, was man nicht billigt; man kann viel geschehen lassen, was man selbst nicht thun würde.

Und wenn ich von meinem Schuldner eine Abschlagzahlung auf meine Forderung annehme, so entsage ich dadurch nicht dem Rechte, die ganze Summe zu fordern.

In solcher Lage befindet sich das Land solchen Oktroyirungen gegenüber, welche mit dem Geist seiner Konstitution nicht im Widerspruche stehen und seine höchsten Interessen nicht kompromittiren.

Was aber der einzelne Bürger annimmt, ja gelegentlich zu seinen Zwecken benützt, — das kann der Reichstag nicht thun.

Der gegenwärtige Reichstag wird es, so weit wir dessen Parteischattirungen kennen, auf keinen Fall thun. Er unterhandelt nicht, sondern — er geht nach Hause, wie sich auch die alte Garde nicht ergab, sondern starb.

Und wie wird ein neuer Appell an die Nation ausfallen?

Es ist wahrscheinlich, daß die Glieder des gegenwärtigen Reichstages wieder gewählt werden würden; es ist noch wahrscheinlicher, daß die »Gemäßigten«, eben weil sie Gemäßigte sind, bei den Wahlen eine geringere Energie entwickeln werden, als die Entschiedenen, hinter denen die zur Erhebung bereitstehenden Revolutionäre schon eine wartende

Position einnehmen, und endlich wissen wir, daß Niemand, er möge ein noch so reiner Patriot, und dabei ein noch so großer Freund des friedlichen Ausgleiches sein, sich gerne mit den Titeln: »schlechter Patriot,« — »Schwarzgelber,« — »Vaterlandsverräther« beehren hört, daß also die Gemäßigten herzlich gerne der kühnen Phalanx der Germanophagen, der »großen Patrioten« — der »Rothen« — der »Vaterlandsretter«, das Feld überlassen werden, und auf diese Art würde der neue Reichstag aller Wahrscheinlichkeit nach aus Elementen bestehen, welche für die Freunde Oesterreichs, — ausgenommen die »a contrario« sogenannten — nicht günstiger sein werden.

In diesem Falle wird also die faktische Macht wieder gezwungen sein, die eiserne Ruthe des Provisoriums und gelegentlich des Belagerungszustandes in die Hand zu nehmen, und so und so lange zu regieren, wie und wie lange es eben gehen wird.

Wo bleibt aber dann das große Fest der Brüderlichkeit und die Versöhnung? Wann wird dann der Herrscher mit der Krone des heiligen Stephan gekrönt werden?

Auf welche Art und wann wird sein Reich konsolidirt, seine Großmachtstellung gesichert, sein Finanzwesen geordnet werden?

Wann wird seine Aufgabe für die Gegenwart gelöst, für die Zukunft vorbereitet sein?

Wann wird Europa beruhigt sein?

* * *

Nachtrag.

Das an den Reichstag gerichtete königliche Reskript, welches bereits in Aller Händen ist, macht es uns gleichsam zur Pflicht, daß wir dasselbe nicht mit Stillschweigen übergehen, bevor wir diese unmaßgeblichen Erörterungen schließen.

Die Ehrfurcht, welche wir der Heiligkeit der Krone gegenüber hegen, unsere offen ausgesprochene Ansicht, vermöge welcher wir es anerkennen, daß das Fortbestehen und die Großmachtstellung Oesterreichs für Ungarn heilsam und wünschenswerth sei, geben uns zugleich einiges Recht über das Reskript zu sprechen, und erheben unsere Aufrichtigkeit über jede Verdächtigung.

Jeder konstitutionelle Bürger versteht die Person des Monarchen, die heilig und unverletzlich ist, von der Regierung und von den Räthen des Monarchen zu unterscheiden, die, wie immer sie sich nennen mögen, weder auf Infallibilität Anspruch machen, noch die Erörterung ihrer Erlässe vor dem Forum der Oeffentlichkeit verhindern, noch sich der auf ihnen ruhenden persönlichen Verantwortlichkeit entziehen können.

Was der Reichstag antworten wird, ist eben so leicht vorauszusehen, wie jene Einstimmigkeit, mit welcher er in dieser Angelegenheit »den Gefühlen der Nation begegnend« seinen Beschluß fassen wird, und nur hinsichtlich der Form, welche der Antwort gegeben werden wird, können wir bis jetzt noch einigermaßen in Ungewißheit sein.

Indem wir die leitenden Prinzipien und die Ausgangspunkte, welche in dem a. h. Orts erlassenen Reskript enthalten sind, und welche mit den in der Adresse enthaltenen Prinzipien zum Theil in direktem Widerspruche stehen, in diskreter Bescheidenheit nicht in Betracht ziehen, wollen wir nur über dessen rein polemischen Theil einige aufklärende Bemerkungen machen.

Nehmen wir unser bestaubtes Corpus juris zur Hand, und halten wir absque ira et studio Rundschau über jene Gesetzartikel, welche als Waffe gegen uns benützt wurden.

Zum Beweis dafür, daß Ungarn immer »verflichtet« war an den gemeinschaftlichen Lasten der Monarchie verhältnißmäßig Theil zu nehmen, wird der 63. G. A. von 1741 angeführt.

Sehen wir was er enthält.

Von der Größe der Gefahr bewogen, beschlossen dieselben Stände, welche das begeisterte »vitam et sanguinem« ausgerufen hatten, — »pro hac duntaxat vice, sub conditionibus et cautelis, ne per id fundamentalibus Regni legibus quo cunque modo praejudicatum sit, et ne ex hinc futuris quibusvis temporibus consequentia formari possit« — die allgemeine Insurrektion zu mobilisiren, und die Resultate dieses Schrittes sind in den Büchern der Geschichte verzeichnet.

Und der ebenfalls im Reskript angeführte 2. G. A. von 1796, welcher von freiwilligen Leistungen in ähnlichen bedrängten Zeiten spricht, thut dies ganz deutlich: »cum cautelis articuli 63 : 1741 sponte et benevole;« ja im 1. G. A. von 1805 werden sogar dieselben Worte wiederholt, die wir oben anführten, daß nämlich die Fundamentalgesetze unverletzt bleiben sollen, und für die Zukunft daraus keine Folgerungen abgeleitet werden dürfen; so verfügt der 2. G. A. von 1807 »de libero oblato, absque omni pro futuro nectenda consequentia, salva legali constitutione«, und endlich der 6. G. A. von 1808 »de oblatione in Tyronibus« mit derselben Vorsicht und Verwahrung, woraus, wenn ich mich nicht täusche, nicht sowohl das gefolgert werden kann und soll, daß Ungarn »verpflichtet« ist an den gemeinschaftlichen Lasten der Monarchie Theil zu nehmen, als vielmehr, daß Ungarn sich nie weigerte dies von Fall zu Fall, — wenn es die Nothwendigkeit erforderte, unter eifersüchtiger Wahrung seiner konstitutionellen Rechte und seiner Freiheit, aus eigenem freien Willen zu thun.

Es wird dadurch die treffende Bemerkung eines verdienstvollen ungarischen Mitgliedes des sogenannten verstärkten Reichsrathes bestätigt, welches sagte: »Die wahre Einheit Oesterreichs ist nicht neu, die neue Einheit aber ist nicht wahr.«

Der 21. G. A. von 1723, welcher von einer Landes-Deputation spricht, die bezüglich gewisser Gravamina, denen im Jahre 1729 abge-

holfen wurde, mit der Hofkammer und mit dem Hofkriegsrath berieth; der 3. §. des 98. G. A. von demselben Jahre, welcher von dem bekannten Siegel des Statthaltereirathes (cum circumferentia aquilae) handelt; — nicht minder der 104. G. A. desselben Jahres, welcher die Verwendung von Ungarn bei Gesandtschaften zum Gegenstande hat; endlich der 114. G. A. auch von 1723, welcher vom Oberpostmeister Sr. Majestät handelt — beziehen sich eines Theils nicht auf staatsrechtliche Fragen und Verhältnisse, und anderen Theils weisen sie nicht sowohl »deutlich auf jene Centralregierung hin, zu deren Wirkungskreis die Erledigung aller, Ungarn und die übrigen Länder gemeinschaftlich betreffenden Angelegenheiten gehörte,« sondern sie geben vielmehr davon Zeugniß, daß die Majestätsrechte Sr. Majestät des Königs bezüglich einiger, die Konstitution des Landes nicht gefährdenden Angelegenheiten unberührt bleiben, und von der Pietät der Nation gegen den Thron, oder wenn es so beliebt, von der Unentwickeltheit der konstitutionellen Theorien.

Und selbst der 4. G. A. 1741, auf welchen großes Gewicht gelegt wird, ist rein ein Zeichen der Pietät der Nation gegen die glorreiche Königin Maria Theresia und gegen die Persönlichkeit ihres durchlauchtigen Gemals, denn die Väter des Landes damals »corregimen et coadministrationem, sponte et libere, absque ulla in futurum sumenda consequentia, salvaque omnimodo authoritate Palatinali, obtulerunt;« — folglich übergaben sie ihm mit aller Vorsicht und nicht sowohl »im Widerspruch« mit dem den Palatin betreffenden 2. G. A. 1485, als vielmehr — quia exceptio firmat legem, — unter gleichzeitiger Bestätigung jenes Gesetzartikels jene Macht, zu deren Ausübung im Sinne der vaterländischen Gesetze die Stände den Mitregenten und Coadministrator, wie dies im weiteren Texte des citirten Gesetzartikels zu lesen ist, selbst durch einen Eid verpflichteten.

Ueber jenen §. des 11. G. A. 1541, welcher über die Ernennung von Ungarn in das Staatsministerium spricht, haben wir uns schon weiter oben bei Erwähnung der Flugschrift des Herrn Warrens ausführlicher ausgesprochen.

Und nachdem wir auf diese Art die bescheidene Aufgabe, die wir uns steckten, bezüglich des juridisch-polemischen Inhaltes des Reskriptes gelöst zu haben glauben, erheben wir uns auf einen etwas höheren Standpunkt, und suchen wir, indem wir auf das Ganze einen Blick

werfen, das im Reskript enthaltene Gute und Ueble heraus und wägen wir es gegen einander ab.

Doch nein! Das Ueble werden schon Andere herausfinden, ohne daß wir es suchen; wir aber knüpfen den Anker unserer Hoffnungen an die Worte des Monarchen: »Wir erkennen es offen an, daß Unser Königreich Ungarn auf eine seiner altererbten Konstitution entsprechende Weise regiert werden wird, daß also die Verschmelzung der zur Krone des h. Stephan gehörigen Länder mit der Monarchie, so wie sie nicht in unserer Absicht liegt, ebenso Unserem väterlichen Herzen fern ist.«

Und bezüglich dessen, wie der Verband Ungarns mit der Monarchie und den gemeinschaftlichen Interessen gewahrt und sichergestellt werden können, sei es mir gestattet, da Viele glauben, daß diese Aufgabe nicht mehr gelöst werden könne, daß die letzte Brücke abgebrochen sei, daß die Schiffe im Hafen verbrannt wurden, — einige Worte des Reskripts hervorzuheben und ein schwaches Brett über den Abgrund zu legen, dessen Ufer durch die rauschende Flut der politischen Leidenschaften immer mehr von einander entfernt, immer mehr unterwühlt werden.

Dieses schwache Brett, welches die Rettung möglich macht, sehe ich in den Worten des Monarchen, wonach »die zu diesem Behuf zu fassenden Beschlüsse den Gefühlen der Nation begegnen, und die unausbleiblich zu erledigenden Aufgaben im Wege der gesetzlichen Feststellung mit dem Reichstage, mit Ausschluß jedes anderen Modus ihre Lösung erhalten sollen.«

Die obschwebenden Fragen dürfen also nicht gelöst werden:

a) im Widerspruch mit den Gefühlen der Nation;

b) ohne gesetzliche Feststellung mit dem Reichstag.

Da jeder andere Modus ausgeschlossen ist, so wird es der Beruf des Reichstages sein »die Gefühle der Nation« treu und gewissenhaft zu verdolmetschen; und

die Krone kann nur darüber Zweifel hegen, ob auch der gegenwärtige Reichstag diesem seinem Berufe wahrhaft nachkommt?

Diese Zweifel können, — unter Ausschluß jedes anderen Modus, — auf konstitutionellem Weg gehoben werden, und das zwar durch eine neuere Berufung an das Volk.

Dies ist alles so einfach, so klar!

Druck und Papier von Leopold Sommer in Wien.

Deacidified using the Bookkeeper process.
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: August 2008

PreservationTechnologies
A WORLD LEADER IN COLLECTIONS PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LC ACQUISITIONS
0 014 803 391 2